



Brüssel, den 30. Juli 2015
(OR. en)

11290/15

MAR 81

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 27. Juli 2015
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.: D039870/02
Betr.: RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D039870/02 .

Anl.: D039870/02

11290/15

mh

DG E 2A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
[...](2015) **XXX** draft

RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und
Ladungsrückstände**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

vom XXX

zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände¹, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. Juli 2011 nahm die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) die Entschließung MEPC.201(62) an, mit der Anlage V zum MARPOL-Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwasser geändert und eine neue und detailliertere Abfallkategorisierung eingeführt wurde². Die geänderte Anlage V zum MARPOL-Übereinkommen trat am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Dieser neuen Kategorisierung wird mit dem Standardformat für das Anmeldeformular für die Abgabe von Abfall in Hafenauffanganlagen³ (IMO-Rundschreiben MEPC.1/Circ. 644/Rev.1) und dem Standardformat für die Abfallabgabebescheinigung für die Nutzung von Hafenauffanganlagen durch ein Schiff⁴ (IMO-Rundschreiben MEPC.1/Circ. 645/Rev.1) Rechnung getragen.
- (3) Im Sinne der Kohärenz mit den IMO-Maßnahmen und zur Vermeidung von Unklarheiten zwischen den Hafennutzern und den Hafenbehörden sollte die in Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG enthaltene Tabelle mit den verschiedenen Arten und Mengen von zu entsorgenden oder an Bord verbleibenden Abfällen und Ladungsrückständen an die neue Kategorisierung von Abfällen entsprechend der geänderten Anlage V zum MARPOL-Übereinkommen angepasst werden.
- (4) Um das mit der Richtlinie 2000/59/EG eingeführte System zur Verringerung der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See zu verbessern,

¹ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81.

² Entschließung MEPC.201(62) vom 15. Juli 2011, Änderungen der Anlage zum Protokoll von 1978 zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973.

³ MEPC.1/Circ. 644/Rev.1 vom 1. Juli 2013.

⁴ MEPC.1/Circ. 645/Rev.1 vom 1. Juli 2013.

sollten in die Tabelle von Anhang II zusätzlich auch Angaben zur Art und Menge der Schiffsabfälle aufgenommen werden, die im letzten Anlaufhafen in Hafenauffanganlagen entsorgt wurden.

- (5) Um die für diese Zwecke benötigte Lagerkapazität des Schiffs genau berechnen zu können, ist es unerlässlich, über die genauen Daten zu Art und Menge der von einem Schiff im letzten Hafen entsorgten Schiffsabfälle und Laderückstände zu verfügen. Die Berechnung der erforderlichen Lagerkapazität ist Voraussetzung dafür, dass einem Schiff, das seinen Schiffsabfall nicht entsorgt hat, die Weiterfahrt zum nächsten Anlaufhafen gestattet werden kann und die zu überprüfenden Schiffe gezielt ausgewählt werden können. Gezieltere Überprüfungen tragen durch kürzere Liegezeiten in den Häfen zu einem effizienten Seeverkehr bei.
- (6) Die betreffenden Daten sind den Abfallabgabebescheinigungen zu entnehmen, die auf der Grundlage des IMO-Rundschreibens MEPC.1/Circ.645/Rev.1, in dem das Standardformat für die Abfallabgabebescheinigung empfohlen wird, ausgestellt werden, oder anderen Arten von Bescheinigungen, die bei Abgabe des Abfalls dem Kapitän eines Schiffes ausgehändigt werden. Die Angaben zu Art und Menge des Abfalls gemäß den Abfallabgabebescheinigungen oder, falls keine Bescheinigung erhältlich ist, gemäß der Erklärung des Kapitäns bei der Abfallabgabe sind in der Regel genauer als auf dem Anmeldeformular für die Abgabe von Abfall, da sie sich auf die tatsächlich abgegebene Abfallmenge beziehen und damit eine zuverlässigere Entscheidungsgrundlage darstellen. Der Kapitän trägt die Angaben zur Abfallabgabe entsprechend den Auflagen des MARPOL-Übereinkommens in das Abfalltagebuch ein.
- (7) Eine systematische Erfassung der genauen Abfallabgabedaten ermöglicht darüber hinaus eine bessere statistische Auswertung der Abfallströme in den Häfen und erleichtert die Einrichtung des in Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2000/59/EG vorgesehenen Melde- und Kontrollsysteams. Überwachung und Austausch dieser Daten, insbesondere die auf der Grundlage der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ entwickelte elektronische Abfallmeldung, werden derzeit von dem mit der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ eingeführten System der Union für den Seeverkehrsinformationsaustausch (SafeSeaNet) unterstützt, das mit einem Berichtsmodul im Rahmen der Hafenstaatkontroll-Datenbank⁷ verknüpft werden sollte, die auf der Grundlage der Richtlinie 2009/16/EG⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet wurde.
- (8) In den Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG sollten die Daten zur Abfallabgabe im vorherigen Hafen und die in der geänderten Anlage V zum MARPOL-Übereinkommen eingeführte neue Abfallkategorisierung übernommen werden.

⁵ Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten (ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 1).

⁶ Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

⁷ Von der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs entwickelte Datenbank.

⁸ Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 31 vom 28.5.2009, S. 57).

- (9) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG wird durch den Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens [*konkretes Datum eingeben – zwölf Monate nach Inkrafttreten*] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident
[...]*